

Beilage 1756/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen
Landtags**

**betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz geändert
wird**

(Oö. Sportgesetz-Novelle 2009)

Im Jahr 2007 starben in Österreich 24 Kinder und Jugendliche zwischen einem und 20 Jahren bei Alpin- und Wintersportunfällen. Auch die tragischen Unfälle 2008 und 2009 zeigen die mit der Ausübung des Schi- und Snowboardsports verbundenen Gefahren. Die zunehmende Anzahl der schweren Verletzungen, insbesondere von Kopf- und Schädelverletzungen, bei der Ausübung dieser Wintersportarten ist besorgniserregend. Zahlreiche Verletzungen hätten durch das Tragen eines Schihelms vermindert oder sogar vermieden werden können. Experten, wie z.B. Unfallchirurgen, unterstützen die Helmpflicht für Kinder und Jugendliche, weil dadurch das Gefahrenpotential gesenkt werden kann.

Die in Anlehnung an § 106 Abs 7 Kraftfahrzeuggesetz vorgeschlagenen Änderungen des oö. Sportgesetzes regeln umfassend die Schihelmpflicht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Es wird von einer Strafbestimmung bei Verstößen gegen die Helmpflicht vorerst abgesehen, da die Hauptmotivation für das Tragen eines Wintersporthelms nicht die Vermeidung von Bestrafung sein soll, sondern die Bewusstseinsbildung, dass die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit durch die richtige Ausrüstung von Kindern und Jugendlichen beim Wintersport gewährleistet werden kann.

Diese Bewusstseinsbildung soll mit der gesetzlichen Verankerung der Helmpflicht gehoben und verstärkt werden, sodass zukünftig die Notwendigkeit, dass Kinder bei der Ausübung von Wintersport einen geeigneten Schutzhelm tragen, als eine Selbstverständlichkeit erachtet wird.

Die gleichzeitig normierte Information im Bereich von Liftanlagen und sonstigen Aufstiegshilfen soll auf die Helmpflicht hinweisen und das Bewusstsein für die Verwendung von Schi- und Snowboardhelmen auch bei Erwachsenen schaffen.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen daher, der oö.
Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das oö. Sportgesetz
geändert wird (Oö. Sportgesetz-Novelle 2009) beschließen.**

Linz, am 29. Jänner 2009

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Stelzer, Aichinger, Baier, Pühringer, Jachs, Frauscher, Schürer,
Kiesl, Eisenrauch, Lackner-Strauss, Hingsamer, Bernhofer, Brunner,
Brandmayr, Ecker, Orthner, Schillhuber, Steinkogler, Strugl,
Weixelbaumer, Weinberger, Mayr, Hüttmayr, Entholzer**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Brunmair, Moser

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sportgesetz geändert wird
(Oö. Sportgesetz-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 3 folgender Eintrag eingefügt:

"§ 3a Helmpflicht beim alpinen Schilauf und Snowboard"

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Helmpflicht beim alpinen Schilauf und Snowboard

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sind bei der Ausübung des alpinen Schilaufs und des Snowboardsports zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines handelsüblichen Schi- oder Snowboardhelms verpflichtet. Eine Ausnahme von dieser Pflicht besteht nur bei gesundheitlichen Gründen, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

(2) Betreiber von Liftanlagen und sonstigen Aufstiegshilfen sind verpflichtet, im Wartebereich der Liftanlagen und sonstigen Aufstiegshilfen durch Hinweistafeln oder in sonstiger geeigneter Weise auf die Pflicht gemäß Abs. 1 hinzuweisen.

3. Nach § 23 Abs 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:

"1a. einer Verpflichtung gemäß § 3a Abs. 2 nicht nachkommt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. November 2009 in Kraft.